

Weisung Nr. 4

Information der Öffentlichkeit durch die Staatsanwaltschaft und die Schaffhauser Polizei

gestützt auf Art. 69 Abs. 2, 70, 74 und 99 StPO, Art. 14 JStPO und Art. 22 Abs. 2 JG wird folgende Weisung erlassen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Weisung regelt die Zuständigkeit und die Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Schaffhausen (Staatsanwaltschaft und Schaffhauser Polizei) bei der Information der Öffentlichkeit im Vorverfahren gemäss Art. 299 Abs. 1 StPO und nach abgeschlossenen Strafverfahren.
- 1.2. Diese Weisung gilt im jugendrechtlichen Straf- und Massnahmenvollzug der Abteilung Jugendanwaltschaft sinngemäss.

2. Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens

- 2.1. Die Strafverfolgungsbehörden tragen bei der Orientierung der Öffentlichkeit der Tatsache Rechnung, dass das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die staatsanwaltliche Untersuchung **grundsätzlich geheim** sind.
- 2.2. Die Orientierung über laufende Vorverfahren erfolgt in Abwägung der Interessen einer effizienten Strafverfolgung, der Interessen der durch das Verfahren betroffenen Privatpersonen und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit.

3. Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens

- 3.1. Die Strafverfolgungsbehörden können in Anwendung von Art. 74 Abs. 1 StPO und Art. 14 JStPO insbesondere in folgenden Fällen **vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens abweichen**:
 - 3.1.1. zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten, indem die Öffentlichkeit
 - 3.1.1.1. vor kriminellen Personen und Vorgehensweisen gewarnt wird
 - 3.1.1.2. auf die Folgen unvorsichtigen Verhaltens aufmerksam gemacht wird
 - 3.1.1.3. bei gefährlichen Situationen beruhigt wird
 - 3.1.1.4. zur Mithilfe bei der Aufklärung von Straftaten aufgerufen wird
 - 3.1.1.5. mit dem Ziel, Straftaten vorzubeugen, auf den staatlichen Strafverfolgungswillen aufmerksam gemacht wird
 - 3.1.1.6. durch Bekanntmachung wichtiger Fahndungserfolge über die Wirksamkeit staatlicher Verbrechensbekämpfung in Kenntnis gesetzt wird.

- 3.1.2. zur Verhinderung oder Berichtigung von Fehlinformationen, wenn
 - 3.1.2.1. Medienbeiträge Angaben enthalten, die in wesentlichen Punkten unwahr oder irreführend sind
 - 3.1.2.2. die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von Gerüchten oder Indiskretionen haben und sich veranlasst sehen, unwahrer oder tendenziöser Information vorzubeugen
 - 3.1.2.3. die Medien für Sonderinteressen instrumentalisiert werden.
- 3.1.3. bei überwiegendem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, wenn
 - 3.1.3.1. Personen des öffentlichen Lebens im Verdacht stehen, strafbare Handlungen begangen zu haben, die mit ihrer Stellung und Verantwortung unvereinbar sind
 - 3.1.3.2. das Verfahren Straftaten betrifft, welche die staatlichen Institutionen und ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen
 - 3.1.3.3. Stillschweigen der Strafverfolgungsbehörden angesichts der Art und Schwere der strafrechtlichen Vorwürfe als Vertuschungsversuch wahrgenommen würde
 - 3.1.3.4. die Ermittlungen oder das sie auslösende Ereignis bereits öffentlich bekannt sind oder die Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht
 - 3.1.3.5. ein Verfahren abgeschlossen wird, über welches die Medien früher bereits eingehend berichtet hatten.

4. Zuständigkeit

- 4.1. Die Zuständigkeit zur Orientierung der Öffentlichkeit liegt bei der **fallführenden Staatsanwältin** bzw. beim **fallführenden Staatsanwalt** (Art. 74 Abs. 1 StPO).
- 4.2. Die Orientierung der Öffentlichkeit ausserhalb eines Strafverfahrens erfolgt durch die **Erste Staatsanwältin** bzw. den **Ersten Staatsanwalt**, welche bzw. welcher zudem für eine einheitliche Informationspraxis der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Schaffhausen verantwortlich ist. Die Erste Staatsanwältin bzw. der Erste Staatsanwalt kann die Orientierung der Öffentlichkeit delegieren.
- 4.3. Die Schaffhauser Polizei kann im Rahmen von Art. 74 Abs. 2 StPO von sich aus informieren. Zudem informiert sie von sich aus wenn
 - 4.3.1. die Öffentlichkeit im Allgemeinen auf kriminelle Vorgehensweisen aufmerksam gemacht werden soll (z.B. "Enkeltrickbetrüger", saisonale Einbruchserien, etc.)
 - 4.3.2. ihr die Kompetenz für die Erstinformation und/oder für die Orientierung während einem laufenden Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 74 Abs. 1 StPO delegiert wurde.
- 4.4. Bei den in der *Weisung Nr. 1 (Information der Staatsanwaltschaft durch die Schaffhauser Polizei)* in Ziff. 1 aufgeführten **Straftaten** und **anderen Ereignissen** erfolgt die Orientierung der Öffentlichkeit durch die **fallführende Staatsanwältin** bzw. den **fallführenden Staatsanwalt**, welche bzw. welcher die Orientierung **im Einzelfall** an die **Schaffhauser Polizei delegieren** kann.

- 4.5. Bei Grossereignissen oder Kapitalverbrechen wird die Medienarbeit durch eine Leitende Staatsanwältin bzw. einen Leitenden Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bzw. den Ersten Staatsanwalt übernommen.

5. Umfang und Inhalt der Information

- 5.1. Die Strafverfolgungsbehörden vermeiden bei ihrer Information Vorverurteilungen und Prognosen über den weiteren Verlauf des Verfahrens, äussern keine Mutmassungen und fällen keine Werturteile. Sie beachten den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.
- 5.2. Die Identität der beschuldigten Person und Informationen, welche deren Identifizierung erlauben, dürfen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Dies gilt auch für andere vom Verfahren betroffenen Personen wie Zeuginnen und Zeugen, Geschädigte, Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, Finanzinstitute, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- 5.3. Die Identität der beschuldigten Person und anderer vom Verfahren betroffener Personen und Informationen, welche deren Identifizierung erlauben, dürfen in Ergänzung der in Art. 74 Abs. 4 StPO für das Opfer genannten Fällen nur preisgegeben werden, wenn
- 5.3.1. ein konkreter Verdacht besteht, dass Personen des öffentlichen Lebens schwere Straftaten verübt haben
 - 5.3.2. irrtümlich verdächtige Personen entlastet werden können
 - 5.3.3. bereits veröffentlichte Berichte richtig gestellt werden müssen
 - 5.3.4. Aufrufe zur Fahndung nach Personen erfolgen müssen
 - 5.3.5. die Identität der betroffenen Person bereits allgemein bekannt ist.
- 5.4. **Nennung der Nationalität eines Verfahrensbeteiligten**
- 5.4.1. Grundsatz: Die Nationalität eines Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Täterschaft, wird in Medienmitteilungen der Staatsanwaltschaft nicht genannt.
 - 5.4.2. Die Nationalität eines Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Täterschaft, kann genannt werden, wenn die Nationalität einen Konnex zur Straftat hat (z.B. rumänische Einbrecherbande, Altstadt-Raubüberfälle durch Nordafrikaner etc.).
 - 5.4.3. Für die Staatsanwaltschaft sind "Schweizer Schweizer", d.h. es erfolgt keine Unterscheidung "Schweizer mit und ohne Migrationshintergrund".
 - 5.4.4. Die Nationalität wird auf Nachfrage der Medien bekanntgegeben, wobei auch hier keine Unterscheidung zwischen "Schweizern mit und ohne Migrationshintergrund" gemacht wird.

6. Besondere Fälle

6.1. Bei **Suiziden** und anderen **aussergewöhnlichen Todesfällen** erfolgt **grundsätzlich keine Orientierung der Öffentlichkeit**. Bei Medienanfragen werden die Ereignisse bestätigt und nicht kommentiert. Orientierungen erfolgen, wenn diese sich aufgrund besonderer Umstände aufdrängen, z.B. zur Vermeidung oder Beseitigung von Gerüchten oder Falschmeldungen oder bei Personen des öffentlichen Lebens.

6.2. Eine aktive Orientierung unterbleibt zudem grundsätzlich in Fällen von

6.2.1. anonymen oder pseudonymen Drohungen und Entführungen (Geiselnahmen)

6.2.2. versuchten oder vollendeten Erpressungen bzw. Nötigungen unter Anwendung eines der oben erwähnten Mittel.

6.3. Eine aktive Orientierung in diesen Fällen erfolgt indessen ausnahmsweise, wenn

6.3.1. sich diese aufgrund besonderer Umstände aufdrängt, z.B. zur Vermeidung oder Beseitigung von Gerüchten oder Falschmeldungen

6.3.2. sie aus polizei- oder untersuchungstaktischen Gründen erforderlich ist

6.3.3. der Fall in der breiten Öffentlichkeit bereits wahrgenommen worden ist

6.3.4. sie der Schadensbegrenzung dient.

6.4. Öffentlichkeitsfahndung

6.4.1. Bei schweren Straftaten und dringendem Tatverdacht kann die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft eine Öffentlichkeitsfahndung anordnen. Die Veröffentlichung von Bildern in den Medien, insbesondere im Internet, zu Fahndungszwecken ist gestützt auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur bei schwerwiegenden Delikten zulässig und nur sofern alle möglichen Fahndungsmassnahmen ergebnislos verlaufen sind.

6.4.2. Mit Ausnahme der sofortigen Fahndung bei Kapitaldelikten (insbesondere bei Tötungsdelikten und qualifiziertem Raub), die ohne zeitliche Verzögerung erfolgen muss, ist in der Regel bei der Veröffentlichung von Bildern in Form des nachfolgend umschriebenen Dreistufenmodells vorzugehen (vgl. auch die Empfehlung der SSK zur Öffentlichkeitsfahndung). In jedem Fall hat die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt bzw. dessen oder deren Vertretung Rücksprache zu nehmen.

6.4.3. Dreistufenmodell:

Als erstes wird die Veröffentlichung öffentlich angekündigt.

Als zweites werden die Bilder (möglichst ohne Darstellung der Bilder der Person bei der Tathandlung) verpixelt ins Internet gestellt.

Nur wenn dies zu keinen Ergebnissen führt, werden die Aufnahmen in einem dritten Schritt unverpixelt veröffentlicht.

Jede der drei Stufen dauert in der Regel eine Woche.

7. Einsichtnahme in Erledigungsentscheide der Staatsanwaltschaft im Erwachsenenstrafrecht

7.1. Einsichtnahme in Strafbefehle:

7.1.1. Alle interessierten Personen haben grundsätzlich das Recht, Einsicht in die vollständigen, ungekürzten und nicht-anonymisierten Strafbefehle zu nehmen (Art. 69 Abs. 2 StPO). Stehen einer solchen Einsichtnahme schutzwürdige Interessen entgegen, muss geprüft werden, ob der Strafbefehl in einer geschwärzten und/oder anonymisierten Version eingesehen werden kann (BGE 124 IV 234). Gewährleistet ein solches Vergehen (Einschwärzen, Anonymisierung) den Schutz übergeordneten Interessen einer Partei nicht, kann das Recht zur Einsichtnahme in die Verfügung ausnahmesweise vollständig verweigert werden. Die Verweigerung muss begründet werden.

7.1.2. Die Einsicht in Strafbefehle ist (unter Beachtung von Ziff. 7.1.1.) während 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft ohne Einschränkungen möglich. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt der Zugang zu den Strafbefehlen den gleichen Regeln wie denjenigen der Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen.

7.2. Einsichtnahme in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen:

Alle interessierten Personen, die ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen können, haben das Recht zur Einsichtnahme in die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Liegt ein solches Interesse vor, muss geprüft werden, ob die Einstellungs- bzw. Nichtanhandnahmeverfügung in einer geschwärzten oder anonymisierten Version eingesehen werden kann (BGE 134 I 286).

Der Antrag zur Einsichtnahme in die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen muss schriftlich eingereicht und begründet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die an den Schaffhauser Gerichten akkreditierten Journalisten.

7.3. Keine Einsicht in Sistierungsverfügungen:

In Sistierungsverfügungen wird keine Einsicht gewährt.

7.4. Keine Einsicht in die Strafakten:

Strafbefehlsverfahren sind nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 StPO). Es wird daher nur die Einsichtnahme in Strafbefehle sowie Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen gewährt; ein Anspruch auf Einsichtnahme in die dazugehörigen Strafakten besteht nicht.

7.5. Entscheid über die Einsichtnahme:

Über die Einsichtnahme entscheidet die fallführende Staatsanwältin bzw. der fallführende Staatsanwalt. Nach Ablauf der in Ziff. 7.1.2. geregelten Auflagefrist entscheidet die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt der jeweiligen Abteilung über eingehende Gesuche um Einsichtnahme gestützt auf eine Interessenabwägung im Einzelfall.

7.6. Auflegen der Entscheide und Einsichtnahme:

Die Entscheide liegen in der Kanzlei der jeweiligen Abteilung auf. Die Einsichtnahme durch Medienvertreter und interessierte Personen, bei letzteren unter Aufsicht, erfolgt in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft.

7.7. Dokumentationspflicht:

Die Einsichtnahme in Strafbefehle sowie Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen von interessierten Personen ist zu dokumentieren und zu den Akten zu erheben. Zu erfassen sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion, Unterschrift der Einsicht nehmenden Personen und die Verfahrensnummer des eingesehenen Entscheides. Von dieser Regelung ausgenommen sind die an den Schaffhauser Gerichten akkreditierten Journalisten.

7.8. Keine Herausgabe von Entscheiden und keine Aufzeichnung von Entscheiden:

Es werden keine Kopien der Strafbefehle sowie Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen ausgehändigt (BGE 124 IV 234). Jegliches Aufzeichnen der Entscheide (z.B. Fotografieren) ist verboten.

7.9. Kosten:

Die Einsichtnahme in Strafbefehle gemäss Ziff. 7.1.2. ist grundsätzlich kostenlos. Bei der Einsichtnahme in Strafbefehle nach Ablauf der Frist von 30 Tagen seit Rechtskraft und bei der Einsichtnahme in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen kann eine Gebühr erhoben werden.

7.10. Aktenausleihe an andere Amtsstellen und Behörden:

Über Akteneinsichtsgesuche von anderen Ämtern und Behörden und über die Ausleihe von Akten an diese entscheidet die fallführende Staatsanwältin bzw. der fallführende Staatsanwalt.

7.11. Keine Gewährung von Akteneinsicht durch die Schaffhauser Polizei:

Die Schaffhauser Polizei gewährt - mit Ausnahme von Versicherungsanfragen - keine Akteneinsicht.

7.12. Keine Einsicht in Entscheide im Jugendstrafverfahren:

In Jugendstrafverfahren wird keine Einsicht in die Entscheide gewährt (Art. 14 JStPO).

8. Form der Information

Die Staatsanwaltschaft informiert in der Regel **schriftlich**. Mündliche Informationen werden, wenn sie über blossе Kurzauskünfte hinausgehen, aufgrund eines Konzepts vorbereitet (Interviews, Medienkonferenzen). Mit den Medien wird bei Bedarf betreffend die einzuhaltenden Regeln (Vorlegen von Texten zum Gegenlesen vor Veröffentlichung, Antworterteilung im Rahmen eines Rückrufes, Festlegung von Fragekatalogen, etc.) Kontakt aufgenommen.

9. Zeitpunkt der Information

- 9.1.** Der Zeitpunkt der Orientierung richtet sich nach dem Stand der Ermittlungen und dem tatsächlich vorhandenen öffentlichen Interesse. In schweren Fällen, von denen die Öffentlichkeit Kenntnis hat, oder in besonderes Aufsehen erregenden Fällen erfolgt möglichst rasch eine rein darstellende Erstinformation.
- 9.2.** Nach Massgabe des öffentlichen Interessens und des Fortschritts der Ermittlungen kann in diesen Fällen später eine weiterführende Orientierung erfolgen.
- 9.3.** Bei der Wahl des Zeitpunkts der Orientierung sind die Interessen von Geschädigten und Beschuldigten angemessen zu berücksichtigen. Sofern es der Untersuchungszweck zulässt, werden schriftliche Medienorientierungen den Parteivertreterinnen und Parteivertretern vorab mitgeteilt.

10. Planung

Die Orientierung der Öffentlichkeit wird durch die Strafverfolgungsbehörden, wenn möglich und nötig, geplant. Sie geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Schaffhauser Polizei.

11. Rechtshilfe

- 11.1. Die Informationshoheit betreffend Rechtshilfeverfahren liegt grundsätzlich bei der **ersuchenden Behörde**.
- 11.2. Die ersuchte Behörde beschränkt ihre Informationen auf summarische Auskünfte über den Sachverhalt, das Ersuchen und den Stand des Verfahrens. Sie nimmt vor der Auskunftserteilung Rücksprache mit der ersuchenden Behörde.

12. Medienberichterstattung

Für die Medienberichterstattung gilt die **Verordnung des Obergerichts zur Gerichtsberichterstattung** (Art. 67 JG) sinngemäss.

13. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
(Stand: 1. Januar 2018)